

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 8*

Hinweise zur Abwicklung von Entgeltumwandlungszusagen über eine rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskasse nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

(Stand: 1.06)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise gelten ausschließlich für Versorgungsanwartschaften, welche insgesamt die folgenden Merkmale aufweisen:

- Die Versorgung wird im Wege der Entgeltumwandlung finanziert,
- der Arbeitgeber führt die betriebliche Altersversorgung über eine Gruppen-Unterstützungskasse durch,
- die Gruppen-Unterstützungskasse hat zur Finanzierung der zugesagten Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und
- der Leistungsplan stellt ausschließlich auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung ab.

Wegen der je nach Gruppen-Unterstützungskasse unterschiedlich ausgestalteten Leistungspläne und Satzungen ist es nicht ausgeschlossen, daß individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die nachfolgenden Hinweise stehen daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt, daß ihre Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall einer Prüfung durch den PSVaG bedarf.

2. Auskünfte der Unterstützungskasse nach § 11 BetrAVG

Damit der PSVaG prüfen kann, ob ihn aufgrund der Insolvenz eines Trägerunternehmens der Gruppen-Unterstützungskasse eine Leistungspflicht gemäß § 7 BetrAVG trifft, müssen von der Gruppen-Unterstützungskasse bzw. von den Versicherungsunternehmen Auskünfte zur Höhe der Anwartschaften des berechtigten Personenkreises erteilt werden (§ 11 BetrAVG). Aufgrund und nach Maßgabe dieser Daten prüft der PSVaG sodann, ob und in welcher Höhe im Einzelfall ein Anspruch gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG besteht. **Bitte machen Sie die erbetenen Angaben für alle Versorgungsberechtigten, auch wenn die Insolvenzsicherung von Anwartschaften nach Ziffer 4 in Frage kommt.**

Hinsichtlich der Abwicklung der gemeldeten Versorgungszusagen ist wie folgt zu differenzieren:

3. Grundsätze zur Insolvenzsicherung von insolvenzgeschützten Versorgungsanwartschaften

- 3.1 Die Insolvenzsicherung von Versorgungsanwartschaften durch den PSVaG erfolgt nach dem Betriebsrentengesetz grundsätzlich
- entweder durch Aufrechterhaltung der Anwartschaft bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles. Der PSVaG überträgt die Verpflichtung zur Zahlung einer laufenden monatlichen Betriebsrente sodann regelmäßig nach § 8 Abs. 1 BetrAVG auf ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen; Kapitalzahlungen werden bei Fälligkeit direkt vom PSVaG geleistet,
 - oder durch Abfindung der Anwartschaft im Rahmen der Höchstgrenzen von § 8 Abs. 2 S. 1 BetrAVG.
- 3.2 Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen ihren Arbeitgeber oder gegen Dritte (z.B. durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherung) gehen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 BetrAVG auf den PSVaG über. Der PSVaG hat daneben gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 BetrAVG einen Anspruch gegen die Gruppen-Unterstützungskasse auf Auskehrung des anteiligen Kassenvermögens, welches in der hier behandelten Fallkonstellation typischerweise aus dem Rückkaufswert der dem insolventen Arbeitgeber zuzuordnenden Rückdeckungsversicherungen besteht. Die Rückdeckungsversicherungen müssen also grundsätzlich zugunsten des PSVaG verwertet werden.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

4. Besondere Abwicklung von insolvenzgeschützten Versorgungsanwartschaften

4.1 Rückdeckungsversicherungen ohne Rückkaufswert

Solange die Rückdeckungsversicherung noch keinen Rückkaufswert ausweist, aus dem gegebenenfalls eine beitragsfreie Leistung gebildet werden könnte, besteht aufgrund der Gestaltung des Leistungsplans regelmäßig noch keine werthaltige Anwartschaft auf eine Leistung bei Eintritt des Versorgungsfalles. Wenn **zum Zeitpunkt des Eintritts eines Sicherungsfalles** (§ 7 Abs. 1 BetrAVG) noch keine beitragsfreie Leistung ausgewiesen wird, besteht der Höhe nach auch noch keine durch den PSVaG insolvenzgesicherte Anwartschaft gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG.

Der Versorgungsanwärter erhält vom PSVaG eine Mitteilung gemäß § 9 Abs. 1 BetrAVG. Soweit gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 BetrAVG Ansprüche infolge der Insolvenzeröffnung übergegangen sind (z.B. aufgrund eines Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung), werden diese auf den Versorgungsanwärter zurückübertragen.

Ein Anspruch des PSVaG gegen die Gruppen-Unterstützungskasse gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 BetrAVG besteht mangels einer Leistungsverpflichtung des PSVaG nicht (§ 9 Abs. 3 S. 1 BetrAVG).

4.2 Abfindung von Anwartschaften

Anwartschaften, bei denen der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1%, bei Kapitalleistungen 12/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde, sind durch den PSVaG abfindbar. Der PSVaG macht von seinem Abfindungsrecht grundsätzlich Gebrauch.

4.2.1 Der PSVaG ist bis auf weiteres bereit, die Abfindung von Anwartschaften, bei denen die beitragsfreie Leistung die Obergrenzen nach § 8 Abs. 2 S. 2 BetrAVG nicht übersteigt, auf Antrag der Gruppen-Unterstützungskasse durch diese vornehmen zu lassen.

Dies beinhaltet auch Anwartschaften, bei denen zwar ein Rückkaufswert ausgewiesen wird, die geschäftsplanmäßige Mindestleistung aber noch nicht erreicht ist; maßgebend für die Abfindbarkeit ist hier die Höhe der aus dem Rückkaufswert fiktiv errechneten beitragsfreien Leistung.

4.2.2 Der PSVaG wird die Gruppen-Unterstützungskasse nach Prüfung des Einzelfalls beauftragen, die Versorgungsanwartschaft in seinem Namen und für seine Rechnung abzufinden. Folgende Abfindungsmöglichkeiten, die an Stelle der Zahlung durch den PSVaG treten, können den Versorgungsanwärtern von der Gruppen-Unterstützungskasse angeboten werden:

- Die Auszahlung des Rückkaufswerts der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsanwärter. Voraussetzung ist, daß der Auszahlungsbetrag (ggf. vor Steuern und Beiträgen) den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Barwert (Zinsfuß 5,5%; einschließlich Dynamik gem. § 16 Abs. 5 BetrAVG) aus der beitragsfreien Leistung nicht unterschreitet.
- Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft von der Gruppen-Unterstützungskasse auf den Versorgungsanwärter.
- Die Aufrechterhaltung der Rückdeckungsversicherung durch die Gruppen-Unterstützungskasse für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung bei einem Folge-Arbeitgeber des Versorgungsanwärters. Voraussetzung ist, daß
 - der Folgearbeitgeber des Versorgungsanwärters eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgungszusage erteilt, die über die bisherige Gruppen-Unterstützungskasse durchgeführt wird und deren Leistungsplan ausschließlich auf die Leistungen aus der aufrechterhaltenen Rückdeckungsversicherung abstellt;
 - der Versorgungsanwärter sich schriftlich einverstanden erklärt, daß an Stelle einer Abfindung durch Auszahlung oder durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft die bestehende Rückdeckungsversicherung aufrechterhalten wird;
 - dem Versorgungsanwärter ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung eingeräumt wird.

Die Aufklärungspflichten über die mit den angebotenen Abfindungsmöglichkeiten ggf. verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen sowie versicherungsrechtlichen Folgen obliegen der Gruppen-Unterstützungskasse.

Der PSVaG wird die Gruppen-Unterstützungskasse ermächtigen, über die auf ihn gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 3 BetrAVG übergegangenen Ansprüche auf die Rückdeckungsversicherung entsprechend zu verfügen.

Der Versorgungsanwärter erhält über die Abfindung seiner Anwartschaft vom PSVaG eine Mitteilung gemäß § 9 Abs. 1 BetrAVG.

4.3 Nicht abfindbare Anwartschaften

Wenn eine Anwartschaft nicht gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BetrAVG abfindbar ist, ist sie vom PSVaG grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der PSVaG die Leistung (Rente oder Kapital) aufgrund des dann gegebenen Anspruchs erbringen. Die auf den PSVaG gemäß § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrAVG übergegangenen Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung werden realisiert und der Wert der Rückdeckungsversicherung vom PSVaG vereinnahmt. Sofern hierdurch einem Versorgungsanwärter ein Nachteil im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 2 BetrAVG entstehen würde, prüft der PSVaG auf Antrag, ob eine von § 8 Abs. 2 S. 1 BetrAVG abweichende Insolvenzabwicklung im konkreten Einzelfall in Betracht kommt.